

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15.

Düsseldorf, Sonnabend, den 13. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 57.

Das erschienene zweite Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter

Allgemeine Ge-
setz-Sammlung.
26 Stück.

Nr. 508. Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Braunschweig am 23ten Dezember 1817. und ratifizirt am 12ten Januar 1818.

Nr. 509. Kartel-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, geschlossen zu Berlin den 11ten Juni 1818. (Französisch und Deutsch).

Nr. 510. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Sachsen-Meiningischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 22sten Januar 1819.

Nr. 511. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 22sten Januar 1819.

Nr. 512. Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1819.

Auf Allerhöchst unmittelbaren Befehl Seiner Majestät des Königs wird hiermit bekannt gemacht:

Nr. 58.

daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wonach sie verlangen daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit einem Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder

Bekanntma-
chung die ge-
mischten Ehe-
bete
l. 2454.

beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nicht-katholische Theil diesem Versprechen beistimme, und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern, Allerhöchst Sr. Majestät Regierungs-Grundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose ahnungswürdige Angabe sey, wenn in der Zeitschrift: „Herrmann“ und vielleicht in einigen anderen öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren des General-Bikariats zu Aachen mit den Grundsätzen der Preussischen Regierung übereinstimme.

Köln, den 1. März. 1819.

Der Oberpräsident der Herzogthümer Jülich,
Cleve und Berg:
Fr. Graf zu Solms-Laubach.

Nr. 59. Die nachfolgenden von dem hohen Ministerium des Innern und mitgetheilten Bestimmungen über die Bedeutung verschiedener militärischen Benennungen und Ausdrücke, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.
Düsseldorf, den 6. März. 1819.

Bestimmungen
über die Bedeu-
tung verschiede-
ner militärischen
Benennungen
und Ausdrücke.
I. 2505.

Königl. Preuß Regierung.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort: Brigade, würde in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen; dagegen aber in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke:

Infanterie: Brigade,

Kavallerie: Brigade,

Artillerie: Brigade,

Ingenieur: Brigade,

Garde: Infanterie: Brigade,

Garde: Kavallerie: Brigade,

Garde: Artillerie: Brigade,

Grenadier: Brigade,

Kürassier, Dragoner, Husaren u. Brigade,

Reserve: Brigade mit den zusammengesetzteren.

Benennungen: Reserve: Infanterie: Brigade,

Reserve: Kavallerie: Brigade,

Brigade: Kommandeur,

Brigade: Adjutant.

Die Benennung Brigade: Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie, und hört für alle übrigen Truppen: Gattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade, oder der zusammengesetzten Division die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke im Gebrauch:

Brigade: Kommando und Divisions: Kommando,

Brigade: Aufstellung und Divisions: Aufstellung,

Brigade: Manöver und Divisions: Manöver,

Brigade: Gericht und Divisions: Gericht,

Brigade: Staab und Divisions: Staab,

Brigade: Quartier und Divisions: Quartier,

Brigade: Schule und Divisions: Schule,

Brigade: Lazareth und Divisions: Lazareth,

Brigade: Schreiber und Divisions: Schreiber &c.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

- 1) Brigade: Chef in Divisions: Kommandeur, bloß mit der schon vorhermerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade: Chefs bleiben. Auch bei der Garde: Kavallerie verwandelt sich die Benennung Brigade: Chef in Divisions: Kommandeur;
- 2) Brigade: Batterie, insoweit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions: Batterie;
- 3) Brigade: Prediger in Divisions: Prediger, und
- 4) Brigade: Auditeur in Divisions: Auditeur, insoweit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie: Brigaden, oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie das z. B. bei dem Brigade: Kommando in Mainz der Fall ist.

Die früher ernannten Brigade: Ober: Auditeure können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, das diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigens schon aufgehört;

- 5) Der Kriegs: Kommissär wird ohne das Beiwort Brigade, genannt; solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrations: Zweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speziell auf eine einzelne Brigade bezieht;

6) Der Ausdruck: Prüfungs-, oder Examinations-Commission wird für sie allein, ohne weiteres Beiwort gebraucht, und

7) Die Benennung: Truppen-Brigade in ihrer bisherigen Bedeutung ganz wegfallen.

Nr. 60.

Die Verwendung
der Erziehungs-
gelder in den Fa-
milien von sieben
und mehreren
Söhnen
I. 2499.

Die Unterstützungs-Besuche für Eltern von sieben und mehreren Söhnen, werden seit einiger Zeit immer häufiger. In Folge einer Verfügung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers, machen wir daher die Lokalbehörden nochmals darauf aufmerksam, daß die Bewilligung angemessener Erziehungsgelder nur für solche Familien der erwähnten Art vorgeschlagen werden darf, die der Unterstützung dringend bedürfen, mithin sich im erwiesenen Unvermögen befinden, ohne diese ihre Söhne zu erziehen. Ferner ist strenge darauf zu sehen, daß die bewilligten Zahlungen auch wirklich nach der Willensmeinung Sr. Majestät des Königs zu dem Zwecke der Erziehung verwendet werden, wofür dringensfalls deren Zahlung sofort eingestellt werden soll; worauf daher die Bürgermeister und Schulvorsteher zu achten haben.

Düsseldorf, den 6. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 61.

Eine verdächtige
Gesellschaft ilt-
rischer Bilder-
händler.
I. 2452.

Eine öffentliche Behörde hat die Anzeige gemacht, daß eine Gesellschaft iltirischer Bilderhändler die hiesige Gegend mit falschen Pässen durchziehe.

Da sich Mitglieder dieser Gesellschaft auch noch auf andere Weise verdächtig gemacht haben; so werden alle Polizeibehörden auf diese Bilderhändler aufmerksam gemacht, um die Pässe derselben mit größter Strenge zu untersuchen, und die Inhaber zu beobachten.

Düsseldorf, den 4. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 62.

Fehlerfreie
Zuchthengste.
I. 2553.

Als Nachtrag zu dem im vorigjährigen Amtsblatt 58. Nr. 207. bekanntgemachten Verzeichnisse fehlerfreier Zuchthengste, wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Freiherrn von Schell auf Schellenberg, zugehörige Zuchthengst Trompator, ein Eisenschimmel von 5 Fuß 1 Zoll, und 6 Jahr alt, bei der stattgehabten Untersuchung für fehlerfrei und zum Beschälen tauglich befunden worden ist, weshalb dessen Verwendung zum Beschälen, unter den im vorigjährigen Amtsblatt 9. Nr. 36. enthaltenen Bedingungen, keinen Anstand findet.

Düsseldorf, den 8. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Morig Küster, aus Lützenkirchen, im Kreise Opladen, Freiwilliger Nr. 63. bei dem 29sten (3ten Rhein.) Infanterie-Regimente, ist am 22sten v. M. aus der Garnison in Koblenz desertirt.

Siehebrief, den Morig Küster aus Lützenkirchen betr. I. 243a.

Derselbe ist 20 Jahr 6 Monate alt; katholisch; groß 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haare blond; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Er trug beim Entweichen eine blaue Mütze, mit rothem Besatz und einem Schirm; eine feine blaue Montirung, mit rothem Kragen, rothem Aufschlägen und rothen Patten, und eine dunkelgraue Hose mit einer rothen Rath.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden eingeladen, denselben, im Betretungsfalle, zu ergreifen, und an den Kommandeur des 29sten Infanterie-Regiments in Koblenz abzuliefern.

Düsseldorf, den 4. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Versorgung-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

Bekanntmachung der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahrs ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1819. praenumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschristsmäßigen, nicht früher als den 1sten April dieses Jahrs auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenen Quittungen;

3) die noch unerhobenen Raten der pro 1sten April 1812. rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6ten, die der Antrittsgelder mit dem 20sten April dieses Jahrs auf der General-Wittwenkasse (Molkensmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April d. J., und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgeföhren werden kann, und werden

alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beiträge mit der Post kann übrigens, wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse, nicht ferner statt finden.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die dieserhalb besonders erlassene Bekanntmachung vom 16ten Januar dieses Jahrs und bleibt es den außerhalb Berlin wohnenden Interessenten und Wittwen anheimgestellt, die Zahlung der Beiträge und Erhebung der Pensionen entweder durch einen selbst gewählten Mandatarius, oder einen der in der gedachten Bekanntmachung genannten Agenten, oder auch durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, der Anstalt bewirken zu lassen.

Die Wittwen von Königl. und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions-Quittungen bei der Haupt-Insituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungsbezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819. abgeführt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April dieses Jahrs durchaus keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März, 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:
v. Winterfeld. v. der Schulenburg. Büsching.

Vorbereitende
Erklärung des
Peter Theodor
Daniel aus
Nedesheim

Auf den Grund der Art. 115. und 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Befolg des von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, dem Unterezeichneten gewordenen Auftrags, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß auf Ansuchen der zu Nedesheim, im Kanton Neuch wohnenden Wittwe Maria Sibilla Daniel, sowohl für sich, als gesetzliche Vormünderin ihrer beiden minder-jährigen Kinder Maria Magdalena Daniel und Maria Sibilla Daniel, in ihrer Eigenschaft, als presumptive Erben des seit etwa sieben Jahren in französischen Kriegesdiensten abwesenden Peter Theodor Daniel, aus Nedesheim gebürtig, bei dem Königl. Kreisgerichte zu Erfeld, unterm 18ten Dezember 1818, ein Vorbescheid erlaßt

sen worden, wornach über die Abwesenheit des besagten Peter Theodor Daniel ein förmliches Zeugen-Verhör vor dem hierzu kommitirten Herrn Kreisrichter Heydweiller kontradiktorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Alle diejenigen, welche über den wirklichen Aufenthalt, Leben oder Tod des Peter Theodor Daniel etwaige Auskunft zu ertheilen im Stande seyn möchten, werden hierdurch ersucht, solche an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Köln, den 26. Februar. 1819.

Der als General-Prokurator am Ober-Appellations-Hofe fungirende General-Advokat:

G. von S a n d t.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i

Dem Landwirth Johann Heinrich Heilenbeck zu Windgarten, im Gerichtsbezirk Schwelm, sind in der Nacht vom 5ten auf den 6ten vorigen Monats, mittelst gewaltsamen Einbruchs und Erbrechung, aus dessen Wohnhause folgende Gegenstände gestohlen worden:

Diebstahl zu Schwelm.

1) 55 Stück silberne Löffel, worunter nur ein Zuckerlöffel F. D. H. gezeichnet, und die übrigen sämtlich Eßlöffel, mit den eingepprägten und eingeschnittenen Buchstaben: S. L. M. — S. H. B. — I. C. G. — M. G. F. H. M. — I. C. W. D. K. — M. C. W. F. — M. C. B. H., zwei Mahl H. K. B., sechs Mahl H. P. S. B. — M. C. B. — S. C. D. H. — M. C. N. S., zwei Mahl I. P. S. B. — D. W. F. — A. E. D. 2) Ein goldenes Frauen-Halsschloß, mit einer vierfachen silbernen Kette, ersteres klein und alt, und ohne besondere Zeichen. 3) 3 einzelne große gebrauchte Schuhschnallen, wovon eine gereift, und die andere beiden mit Blumen geziert waren. 4) 5, oder 6 alte Schaumünzen, von der Größe eines halben bis stark ganzen Kronenthalers. 5) 5 tiefe und 2 flache zinnerne Teller. 6) Ein großer zinnerner Kump mit breitem Rande und einem in dem Rande befindlichen Ringe. 7) 2 alte zinnerne Schüsseln. 8) Ein altes kölnisch Kannenmaaß von Zinn. 9) Eine zinnerne Kaffeekanne. 10) Eine große messingene Kaffeekanne. 11) Ein messingene Wasserkessel. 12) 5 alte feine flächserne Betttücher, ohne Zeichen. 13) Ein großes Tischtuch von Gebild, ohne Rath, und mit einem Blumenrande, auch in der Mitte mit dem Zeichen A. C. G. M. 14) Ein ganz feines kleineres Tischtuch, von gebülmten Gebild, ohne Zeichen. 15) 5 Servietten von dem nämlichen Gebild, wie das Tischtuch sub Nr. 13. 16) Ein feines Handtuch, von

dem sub Nr. 14. beschriebenen Gebild. 17) 9 Ellen neuer Rattun, sogenanntes Trauerzeug, grillirt. 18) Ein steinerner Topf mit einer Maas Butter. 19) Ein steinerner Topf, vier Maas haltend, welcher zur Hälfte voll Schweineschmalz war. 20) Ein ähnlicher Topf mit 2 Maas Talg. 21) 5 bis 6 Pfund eines gesalzenes Schweinesfleisch. 22) Ein Sack, gezeichnet I. H. HB., und 23) ein zinnerner Vorlege, Löffel.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß des Publikums, warnen nicht nur vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, sondern fordern auch Jedermann auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Gegenstände, dienen könnten, unverzüglich dem Inquisitoriate, oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 3. März. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Rütten-
scheid.

Am 15ten Februar d. J., des Abends, ist in der Wohnung des Acker-
mannes Herrmann Wortberg, in der Bauerschaft Rütterscheid, im Ge-
richtsbezirk Essen, ein gewaltsamer Diebstahl vollführt, und aus dessen
Schlafstube folgendes gestohlen worden:

1) Ein fast noch ganz neues Oberbett, von blau und weißem Parchent, mit breiten Streifen, welches mit einem Ueberzug von blau gedoppelter Leinwand überzogen, und mit ohngefähr 7 Pfund Gänsefedern gefüllt gewesen. 2) Ein Bettuch von weissen Leinwand. 3) 2 Kitteln von blauer Leinwand. 4) Ein fast noch neues Mannsheud von flächsen Leinwand. 5) Ein halb verschliffenes Kollet von braunem Tuche. 6) Eine kurze halb verschliffene Hose von dunkelbraunem Tuche. 7) Eine lange, blaue leinene, und 8) eine kurze schwarze manschesterne Hose.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht nur vor dem Ankaufe der vorbezeichneten Gegenstände, sondern fordern auch einen Jeden auf, alle ihm bereits bekannte, oder noch bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen führen könnten, sofort der unterzeichneten Behörde, oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 6. März. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.